

## **Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Uelzen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 11. Juli 2005 folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Uelzen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

öffentliche Verkehrsflächen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswege und –durchgänge, Rinnsteine, Wassereinfläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln, oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

### **§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Es ist verboten,

- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.  
Ausgenommen sind Weidezäune.

- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemas- sen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (5) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen Sichtfelder, deren Größen abhängig sind von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. sich kreuzenden Straßen, Hecken und sonstiger Grünbewuchs so geschnitten werden, dass die Höhe über den Fahrbahnoberkanten beider Straßen nicht mehr als 0,80 m beträgt.
- (6) Anpflanzungen, die Straßenzubehör verdecken oder behindern, müssen soweit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.
- (7) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindern. Sie dürfen nicht durchwühlt werden.
- (8) Das Abstellen von Kartons, Pappe, Papier, Glas und anderen Gegenständen neben dem Sammelcontainer ist verboten. Die Benutzung der Sammelcontainer für wiederverwert- bare Stoffe ist in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
- (9) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.
- (10) Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nicht verunreinigt werden.
- (11a) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt wer- den.
  - b) Jeder hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen da- durch weder gefährdet, behindert, beeinträchtigt oder belästigt werden.
  - c) Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün
    - ein Feuer anzuzünden,
    - zu baden oder Wäsche zu waschen,
    - nicht freigegebene Flächen zu betreten,
    - Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) zu führen, ab- zustellen oder zu parken
- (12) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Bekleidung oder andere Sachen zu waschen.

#### **§ 4 Tiere**

- (1) Hundehalter und Personen, die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauf- tragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
  - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
  - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
  - c) Öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen beschädigt oder mit Kot verunreinigt.

- (2) Nach der Verunreinigung durch Kot ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) In Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen, im Bereich des Wildgatters (Begrenzung Forsthaus Fichtengrund, Wiedemanns Weide, Abteilungslinie 1/3) sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Schulhöfe und auf den zur Badezone des Oldenstädter Sees gehörenden Uferflächen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (4) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten.
- (5) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch Tierlaute nicht gestört oder belästigt werden.

## **§ 5 Hausnummern**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung der Hausnummer sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke dazu verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

## **§ 6 Spielplätze**

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

## **§ 7 Plakatwerbung**

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenstände, die öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.
- (2) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Verteilerkästen, Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden und Bäumen ist verboten.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Papierkörbe, Bänke und Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 2 zu beschmieren, besprühen, bemalen oder zu bekleben.

## **§ 8 Darbietung in der Öffentlichkeit**

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse oder der Unterricht an Schulen nicht gestört werden.

## **§ 9 Lärmbekämpfung**

- (1) In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.
- (2) In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) sind Betätigungen nichtgewerblicher Art verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten. Dies gilt auch für den Betrieb motorgetriebener Rasenmäher.
- (3) Zusätzlich ist der Betrieb von motorgetriebenen Arbeitsgeräten (Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen etc.)
  - a) an Sonn- und Feiertagen
  - b) an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhrverboten.
- (4) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstückes oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen des § 9 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

## **§ 10 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Uelzen kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

**§ 11  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 59 (1) Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot über

§ 3 (Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen),

§ 4 (Tiere),

§ 5 (Hausnummern),

§ 6 (Spielplätze),

§ 7 (Plakatwerbung),

§ 8 (Darbietung in der Öffentlichkeit),

§ 9 (Lärmbekämpfung)

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG.

**§ 12  
Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

**§ 13  
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit in der Stadt Uelzen vom 16.10.1995 außer Kraft.

Uelzen, den 20.07.2005  
Stadt Uelzen

.....  
Otto Lukat  
(Bürgermeister)